

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Februar 2015

156. Strassen (Hüttikon, 614 Zürcherstrasse, Neugestaltung Ortsdurchfahrt, Projektfestsetzung)

A. Ausgangslage

Die 614 Zürcherstrasse in Hüttikon ist eine regionale Verbindungsstrasse. Sie führt von der Gemeinde Würenlos im Kanton Aargau durch das Furttal nach Zürich-Affoltern.

Die 614 Zürcherstrasse ist zwischen der Grenze der Gemeinde Würenlos und dem Gebiet Bölliker in einem schlechten Zustand und muss instand gesetzt werden. Im Zusammenhang mit der notwendigen Fahrbahninstandsetzung und mit flankierenden Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung Zürich N1/N20 (ANU) soll der Strassenraum der Ortsdurchfahrt Hüttikon gemäss dem Betriebs- und Gestaltungskonzept neu gestaltet werden. Gleichzeitig mit dem Strassenbau wird die Gemeinde Hüttikon die Einmündung Böllikerstrasse und die Haltestelleninfrastrukturen anpassen sowie die Werkleitungsausbauten und -anpassungen ausführen. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der vorliegenden Projektvorlage.

Im Rahmen der Planungen zum ANU wurde ein Konzept von verkehrlich flankierenden Massnahmen (vfM) beschlossen.

Es sind folgende Ziele der vfM im Furttal vorgesehen:

- Entlastung beider Achsen des Furttals vom Durchgangsverkehr;
- Verlegung des verbleibenden Verkehrs von der Süd- auf die Nordachse, da diese weitgehend mit Ortsumfahrungen ausgebaut ist;
- Schutz der Ortsdurchfahrten vor Schleichverkehr bei Überlastungen des Gubristtunnels.

Die vfM sind sowohl bezüglich des Terminprogramms als auch der Finanzierung ein integraler Bestandteil des ANU.

Die Bauarbeiten werden mit folgenden Strassenprojekten koordiniert ausgeführt:

- Dänikon, 614 Hauptstrasse, Verlegung Bushaltestelle Rotflue und Belagsinstandsetzung;
- Hüttikon/Otelfingen, 610 Otelfinger-/Würenloserstrasse, Belagsinstandsetzung.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Hüttikon ausgearbeitete Projekt sieht folgende Massnahmen vor:

- Verbesserung der Sicherheit für die Radfahrenden durch Markierung von Radstreifen (Kernfahrbahn) innerorts; die Radfahrenden werden, jeweils bei den Ortseingängen, mittels einer Abfahrt vom Rad-/Gehweg auf die Fahrbahn geführt. Die Auffahrten auf den Rad-/Gehweg erfolgen im Schutz einer Vorinsel (Eingangstor);
- behindertengerechter Ausbau der Bushaltestelle «Hüttikon»;
- Neubau von Eingangstoren beim östlichen und westlichen Dorfeingang;
- Instandsetzung der 614 Zürcherstrasse zwischen der Grenze der Gemeinde Würenlos und dem Gebiet Bölliker;
- Erneuerung und Anpassung der bestehenden Strassenbeleuchtung;
- Werkleitungsarbeiten Dritter.

Der Gemeinderat Hüttikon hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Beschluss vom 5. Mai 2014 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 21. März bis 20. April 2014 der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 17. Oktober bis 16. November 2014. Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit beiden Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Abtretungsverträge für den Landerwerb sowie der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese können als erledigt abgeschrieben werden.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 7. April 2014 das Projekt als unbedenklich beurteilt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 17. September 2014 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	200 000
Bauarbeiten	1 765 000
Nebenarbeiten	310 000
Technische Arbeiten	250 000
Total	2 525 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (29%)	730 000
Staatsstrassen Anteil öV (12%)	310 000
Staatsstrassen (21%)	525 000
Fussgängeranlagen (8%)	210 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (10%)	250 000
Fahrradanlagen (20%)	500 000
Total	2 525 000

Die Strassenraumgestaltung, der behindertengerechte Ausbau der Haltestellen sowie die Instandsetzung der Zürcherstrasse sind Sache des Kantons.

Gemäss dem Technischen Bericht des ASTRA zum ANU vom 30. September 2008 zu den vfM sind in Hüttikon flankierende Massnahmen für insgesamt Fr. 550 000 vorgesehen. Nach dem Kostenteiler trägt der Bund 60%, was Fr. 330 000 ausmacht. Dieser Betrag ist nach Abschluss der Arbeiten dem Bund in Rechnung zu stellen. Die Einnahme des Bundes ist dem Konto 8400.6301080000, Rückzahlung von Investitionsbeiträgen Bund Staatsstrassen (Profit-Center P84490, Objekt 84S-80487), gutzuschreiben. Von der Sulzer + Buzzi Baumanagement AG liegt eine separate Finanzierungsregelung vom 3. November 2014 vor, die eine Kostenzusicherung von pauschal Fr. 60 000 für die Erneuerung des Gehwegs entlang der «Überbauung am Brunnen» enthält. Dieser Betrag wird der Sulzer+Buzzi Baumanagement AG in Rechnung gestellt. Diese Einnahme ist dem Konto 8400.6350080000, Rückzahlung von Investitionsbeiträgen private Unternehmungen Staatsstrassen (Profit-Center P84490, Objekt 84S-80487), gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	ASTRA in Franken	Private in Franken	Total in Franken
Erneuerung Staatsstrassen	730 000			730 000
Staatsstrassen Anteil öV	310 000			310 000
Staatsstrassen	195 000	330 000		525 000
Fussgängeranlagen	150 000		60 000	210 000
Staatsstrassen Beleuchtungs- anlagen	250 000			250 000
Fahrradanlagen	500 000			500 000
Total	2 135 000	330 000	60 000	2 525 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist, ohne Berücksichtigung der erwähnten Beiträge des ASTRA sowie der Sulzer + Buzzi Baumanagement AG, eine Brutto-Ausgabe von Fr. 2 525 000 zu bewilligen, wovon als gebundene Ausgabe Fr. 730 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG sowie als neue Ausgabe Fr. 1 795 000 in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 525 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	730 000		730 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV		310 000	310 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen (federführend)		525 000	525 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen		210 000	210 000
Konto 8400.50110 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen		250 000	250 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen		500 000	500 000
Total	730 000	1 795 000	2 525 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1325/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 390 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 77 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
			Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Erneuerung Staatsstrassen	34%	730 000	6 000	2,5%	18 000
Staatsstrassen Anteil öV	15%	310 000	3 000	2,5%	8 000
Staatsstrassen	9%	195 000	2 000	2,5%	5 000
Fussgängeranlagen	7%	150 000	1 000	2,5%	4 000
Staatsstrassen Beleuchtungs- anlagen	12%	250 000	2 000	5,0%	12 000
Fahrradanlagen	23%	500 000	4 000	2,5%	12 000
Zwischentotal			18 000		59 000
Total	100%	2 135 000			77 000

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt 84S-80487, Hüttikon, 614 Zürcherstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Erneuerung Staatsstrassen, Staatsstrassen Anteil öV, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2015 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt und die Instandsetzung der Fahrbahn an der 614 Zürcherstrasse, Gemeinde Hüttikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 730 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 795 000, insgesamt Fr. 2 525 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 17. September 2014)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1325/2013 wird aufgehoben.

V. Das Enteignungsrecht ist mit der Projektfestsetzung gemäss § 15 Abs. 1 StrG erteilt. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, Sulzer + Buzzi Baumanagement AG, Louis Giroudstrasse 26, Postfach, 4601 Olten, sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli